

6110/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 16. Juni 1999, Nr. 6428/J, betreffend Beeinträchtigung des Figurteiches in Guntramsdorf durch Niederschlagswässer aus Betriebs - und Industriegebiet, beehre ich mich nach Befas - sung des Landeshauptmannes von Niederösterreich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1a:

Das in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden des Landeshauptmannes von Nieder - österreich vom 13. Dezember 1994, Zl. III/1 - 14.686/34 - 94, und vom 11.April 1996, Zl. III/1 - 14.686/39 - 96 (Abänderung), berücksichtigte Einzugsgebiet beträgt 13,6 ha. Aufgrund der Verbauung errechnet sich mit den angenommenen Abflussbeiwerten (0,7 für Industriegebiet und 1,0 für Straßenflächen) eine reduzierte Einzugsfläche von 9,66 ha. Diese Angaben sind in den Projektsbeschreibungen der zitierten Bescheide enthalten, deren Bestandteil sie bil - den (Seite 6 des Bescheides von 1994 und Seite 5 des Bescheides von 1996).

Zu Frage 1b:

Aufgrund langjähriger Beobachtungen und einem daraus resultierenden Berechnungsregen mit einer durchschnittlichen Regenspende von 120 l/s ha ergibt sich bei 15 Minuten Regendauer (einjährige Häufigkeit) ein maximaler Anfall von 1.160 l/s aus dem Einzugsgebiet. Diese Angaben sind auf Seite 6 des Bescheides des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 13.12.1994, ZI. 14.686/34 - 94, enthalten.

Zu den Fragen 2a und 2b:

Laut Bericht des Landeshauptmannes von Niederösterreich ist derzeit kein Betrieb im Sinne der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffend Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe (BGBI. II Nr.4/1998 ersetzt BGBI. II Nr.323/1997) im gegenständlichen Betriebsgebiet angesiedelt.

Seit der Wasserrechtsgesetz - Novelle 1997 besteht eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde für die Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe nur insoweit als die betreffenden Anlagen nicht nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften, die gewässerschutzrechtliche Kriterien berücksichtigen, einer Anzeige oder Bewilligung bedürfen. Sie ist daher subsidiär. Ist eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde gegeben, besteht eine Meldepflicht für Anlagen zur Beheizung von Gebäuden sowie für Anlagen, die ausschließlich zur Betankung von Kraftfahrzeugen mit Dieselkraftstoffen mit einer Lagerkapazität von 5.000 kg dienen. Zuständige Wasserrechtsbehörde ist der Bürgermeister. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Anlagen bewilligungsfrei sind. Sie unterliegen der Prüfung und Aufsicht der nach den jeweiligen Verwaltungsmaterien zuständigen Behörden.

In wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (§§ 34, 35 und 37 Wasserrechtsgesetz 1959) besteht jedenfalls eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde, sofern eine Anzeige, Genehmigungs- oder Meldepflicht vorgesehen ist.

Zu Frage 3:

Die genannten Auflagen sind gemäß Bewilligungsbescheid 1996 als Dauerauflagen ständig von der Gemeinde zu beachten beziehungsweise hat die Gemeinde die Einhaltung der Auflagen sicherzustellen.

Zu Frage 4a:

Um die Funktionstüchtigkeit der Sickeranlage zu überprüfen, wurde am 23. Juni 1999 - unter Beziehung des hydrologischen Amtssachverständigen und Vertretern der beteiligten Bürgerinitiativen - von der Untersuchungsanstalt „Arsenal Research“ ein Sickerversuch durchgeführt. Der Bericht der Untersuchungsanstalt ist nach Auskunft des Landeshauptmannes von Niederösterreich noch ausständig. Ein Gutachten des hydrologischen Amtssachverständigen, wonach die Sickerfähigkeit des Bodens im Bereich von ca. 5,5 l/s anstelle der im wasserrechtlichen Projekt errechneten 12 l/s gegeben ist, liegt jedoch bereits vor. Der Landeshauptmann von Niederösterreich teilte mit, dass ein Verfahren zur Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 21 a WRG 1959 durchgeführt werden wird. Die erforderlichen Maßnahmen werden vom Ergebnis der durchzuführenden Verhandlung abhängen.

Zu Frage 4b:

Laut Bericht des Landeshauptmannes von Niederösterreich wurde diese Tatsache erst im Rahmen der Überprüfungsverhandlung bekannt. Seitens der Marktgemeinde Wr. Neudorf wurde mitgeteilt, dass die optische Warnanzeige von unbekannten Tätern zerstört wurde. Die Instandsetzung wurde bis 31. Juli 1999 beauftragt.

Zu Frage 5:

Der Gemeinde Guntramsdorf stehen bei unvorhergesehenen Verunreinigungen ein Vorgehen gemäß § 31 WRG 1959 und bei wasserrechtlich konsensloser Tätigkeit eines Dritten ein Vorgehen gemäß § 138 WRG 1959 zur Verfügung.

Zu Frage 6:

Das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft als Oberste Wasserrechtsbehörde wird Berichte über das gemäß § 21 a WRG 1959 durchzuführende Verfahren anfordern.

Zu Frage 7:

Diese Frage ist Gegenstand eines etwaigen Wiederverleihungsverfahrens bzw. Bewilligungsverfahrens. Dieses ist streng zu trennen von einem Verfahren gemäß § 21 a WRG 1959. Die Ergebnisse des Verfahrens gemäß § 21 a WRG 1959 sind jedoch jedenfalls zu berücksichtigen.

Zu den Fragen 8a und 8c:

Die von Ihnen genannten Auflagen wurden in der Überprüfungsverhandlung vom 26. Mai 1999 überprüft.

Zu Frage 8b:

Die ausgewiesenen Messwerte liegen laut Bericht des Landeshauptmannes bei den meisten Parametern im zulässigen Bereich bzw. unter den analytischen Nachweisgrenzen. Die Messwerte bei der elektrischen Leitfähigkeit, beim CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) und bei den Gesamt - Kohlenwasserstoffen sind in einer Größenordnung, die geogen bedingt sein können und großteils in der nachfolgenden Sickerstrecke noch weiter abgebaut werden. Dem Bericht zufolge zeigt auch der Vergleich der Messwerte mit den umliegenden Teichen, dass bei diesen schon die natürliche Belastung bei weitem höher liegt.